

2. die in § 2 desselben Gesetzes bezeichneten Lehrer, Sparkassenbeamten und Bezirksgeometer,
3. die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche,
4. die mit Pensionsberechtigung angestellten Kirchner und Organisten, soweit sie das Amt nicht bloß als Nebenamt bekleiden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Anstellung in unwiderruflicher oder in widerruflicher Weise erfolgt ist; dagegen wird durch eine bloße Beschäftigung auf Probe die Berechtigung oder Verpflichtung zum Eintritte in die Anstalt nicht begründet.

### § 3.

Die bei dem Predigerwitwenfiskus des Landestheils Werra beteiligten Geistlichen haben der Beamtenwitwenpensionsanstalt bloß mit demjenigen Betrage beizutreten, um welchen ihre Jahresbesoldung den Betrag von 3000 M. — Pf. übersteigt.

Das den Angehörigen eines solchen Anstaltsgenossen aus der Wittwenpensionsanstalt zukommende Wittwen- und Waisengeld besteht aus dem fünften Theile des bei der Anstalt immatrikulirten Besoldungsanteils, ohne daß hinsichtlich der unter 300 M. — Pf. jährlich zurückbleibenden Beträge ein Zuschlag stattfindet.

Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen erfolgt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auch in dem Falle, wenn der Verstorbene eine Besoldung von weniger als 3040 M. — Pf. bezogen, demnach keine Aufnahme in die Beamtenwitwenpensionsanstalt gefunden hat.

Die Gnadenzeit dagegen wird allgemein auf drei Monate herabgesetzt.

Auf die zur Zeit schon pensionirten Mitglieder der Konfraternität und die bereits vorhandenen Wittwen und Waisen leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

### § 4.

Wenn für die Hinterbliebenen eines auf gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Staaten besoldeten Beamten auf Kosten der Gemeinschaft anderweite Fürsorge getroffen ist, so findet eine Aufnahme desselben in die Pensionsanstalt nicht statt. Ist er vor dem Uebergange in die gemeinschaftlich besoldete Stelle Mitglied der Pensionsanstalt gewesen, so hat er daraus auszuschneiden, ohne eine Rückzahlung der von ihm entrichteten Beiträge beanspruchen zu können. Sollten jedoch bei seinem dereinstigen Ableben die Hinterbliebenen aus gemeinschaftlichen Mitteln eine geringere Pension bekommen, als ihnen zugestanden hätte, wenn